

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

09.11.1977

Geschäftszahl

0089/77

Rechtssatz

Zwischen der Aufgabe der Behörde in einem Strafverfahren wegen Übertretung des § 366 Abs 1 Z 4 GewO 1973 und den Tatbestandsmerkmalen des § 358 Abs 1 2. Satz GewO 1973 besteht kein Zusammenhang.